

Intention war, daß Eltern und Kinder, wo nicht rechtmäßige Ursachen zur Exhereditation vor Han- den, vor der Praeterition sicher seyn sollen, welches aber nicht geschehen kann, wo nicht die Legitima Titulo Institutionis vermachet worden. Carp. 309 P. III. c. 9. d. 1. 2. Was aber die Li- terna collateralem oder die Geschwister antrifft, wird von denen DD. durchgehends davor gehalten, daß ihnen die Legitima quocumque Titulo ver- machet werden kann, weil von deren Institution und Legitima nichts verkommt. Wie wenn nun wegen untersiebenen Tituli Institutionis, bei Vermachung der Legitimae, das Testament null und irreitert wird, können dennoch die Lega- ta noch aus demselben praetendiret werden? So mit fa zu behaupten. Ein anders ist zu sagen von andern imperfectis Testamentis, aus welchen man die Legata nicht schuldig wird. Es muß aber auch die Legitima, als welche nicht ex Arbitrio Testatoris sondern ex Proutione Legis her- röhret, absque omni Genere et Grauamine be- nen Kindern hinterlassen werden. Dahero kann der Testator der Legitimae keine Condition, wenn sie auch favorabel o. schiene, s. E. wenn er nicht heurathet u. d. auflegen, Masser alles so ange- sehen wird, als wäre es nicht ins Testament gekom- men. Noch weniger kann die Legitima mit Conditionen, welche von Natur oder moraliter impossibil sind, beschreitet werden. So wenn es auch eine Conditio causalisa mixta oder potes- tativa werte, so wird sie doch pro non adiecta ge- halten, wo sie der Legitimae beigefügert wird. Wie wenn aber der Sohn das Testament, worin ihm die Legitima cum Onere vermachet wor- den, adprobaret? Der Adprobation ungeachtet wird das der Legitimae angehängte Onus vor nicht adiicit gehalten, und bekommt der Sohn die Legitima pure, weil er eo ipso, da er das Testament adprobaret, nicht der Legitimae in spe- cie renunciaret hat, und wenn er schon bey seinem Leben nichts dawieder eingebracht, und das Iudi- cium Patris simpliciter agnosciret, und die vom Vater hinterlassne Güter agnosciret hätte, so transmittiret er doch die Legitima liberum sine Grauamine auf seine Kinder, so, daß solches ange- sehen wird, als wäre es nie ins Testament gekom- men, weil dies Grauamen a Lge i. sa subma- vint wird. Es hätte denn der Sohn nach des Vaters Ende seine Disposition expresse adprobaret. Was aber dierhos Ratione Grauami- nis von der Legitima Liberorum gemeldet wos- den, quadriret auch auf die Legitima, welche die Eltern zu fordern haben, als welche gleich Fälle von aller Beschwerde frey seyn soll. Men. 4. prael. 72. o. 2. Gleches hat auch Statt in arrogat, dessen qua: ta eben Falls nicht kann grauiret wer- den. L. S. arrogat 27. de adopt. Wie auch in der quarta, welche ex Legis Proutione einem ar- men Ehe-Weibe aus des versterbenen Mannes Ver- lassenschaft zugeeignet wird. Auch. praefer ea C. vnde vir et vx. Was nun die Deduction der Beschwerden betrifft, und wie solche geschehen soll, so sind hierbei die Passiu-Schulden, die Leis- ten-Kosten und des Weibes Portio statutaria zu deduciren, Massen die Legitima nicht kann in Computation kommen, es sey denn zwot das Aes

alienum oder andre möchtige Kosten c: zu zahlen. Es ist aber, was de Aere alieno und Ex: tristis fa- miliaris gemeldet werden, nicht so zu verstehen, als wenn die Leichen-Kosten denen andern Gj tristis nachstehen müssten, da doch solche allen credü in bez- gehen. Es wird aber auch pro Aere alieno gehalten, was der Testator dem institutum Gu- ben schuldig ist, daher, wenn der Vater den Gj in seine Legitima vermachet, dabei b. f. hier, dem institutum Sempronio 100. Thaler, die er ihm schuldig, zu bezahlen, so kann der Sohn in seine Legitima nicht eher begreten bis diese Entschuldigung bezahlt ist, die Legata aber kommen hier nicht als Schulden in Consideration, daß deren A. ex ea die Legitima angiret, oder minuirierte werden müsse. Welches auch in Legatis ad pias Causas E. gilt hat. Dena ob schon nach gemeiner Weisung decet DD. a Legatis ad pias Causas keine Vali- dia abgezogen wird, auch nicht die Trebelianica: So hat doch solches in Legitima nicht Echte, und können auch die Legata ad pias Causas sol- ches nicht mindern. Unter das Aes aliamum aber gehöret auch dasjenige, was der Vater ex Fideicommisso einem andern zu restituere verbunden ist, und ist daher vor der Legitima zu de- trahiren. Also können auch die Söhne der Mutter nicht in Legitima vorgezogen werden, wenn sie die Donationem propter Nuptias, oder dem Vater, der ex Statuto Luerum dota: te fert. Ein anders ist zu sagen, wenn die 2te Frau wieder die Kinder erster Ehe und ihre Legitima die Donationem propter Nuptias behauptet wöl- te, weil ihnen durch die andere Ehe in derselben Ehe Padre Respectu Legitimae nicht praeiudicariet werden können. Schlußlich ist alles vor der De- ductione Legitimae abzuzählen, was der Testator einem oder andern schuldig ist, Massen in Concur- su Creditorum die Kinder außer Hoffnung zur Suc- cession beraubet sind, so, daß sie auch nicht ein Mahl die Alimentation begegnen können. Carp. 309 P. I. c. 28. def. 175. Es kann aber, wenn gemeldter Massen das Aes alienum detrahiret werden, die Legitima nicht der Gestalt gratiert werden, daß die Proprietät zwar der Legitima oder hierzu destinirte Güter denen Kindern Ti- tulo Institutionis adiicitur, der Vlusfructus aber einem andern ad Dies Vitae vermachet werde, weis- ches dem Sinne der Nou. XVIII. 3. ganz zu wider- thüre. De Aeth. nauisimam C. de in off. test. wird dispotirat, daß die Legitima von allen One- re, wohin doch auch der Vlusfructus gehöret, soll befrejet seyn. Dahero wo der Mann dem Weibe den Vlusfructus aller Güter destinat, denen Kindern aber die Proprietät Loco Legitimae, so muß die Legitima erst deducirt werden, als welche denen Kindern gleich nach des Vaters Ende sine Occ- re gehöret, cum Proprietate et Vlusfructu. Carp. 309 P. III. c. 12. d. 7. Welche Meinung auch Statt hat, wenn ex Statuto dem überlebenden Weibe der Vlusfructus aller Güter gehöret, Massen auch solches der Gestalt zu expliciren, daß es erst nach Abzug derer Kinder Pflicht-Eheil proce- dire. Carp. 309 I. c. def. 6. Es kann auch der Testator die Legitima mit seinem Fideicom- missu grauiren, weil solches ein Onus ist, und die Ratio pro odiola zu halten. Es würde denn